

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Jugend
Jug Dez

31.08.2010
2330

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 01.09.2010

Lfd. Nr. :

über

Drs. Nr. : 1571/XVIII

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, FDP, GRAUEN und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Hortbetreuung noch möglich?

Sehr geehrter Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter **Herr Glücklich**,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Ist dem Bezirksamt bekannt, dass Kindern der 5. und 6. Grundschulklassen der weitere Hortbesuch bis 16:00 Uhr mit der Begründung vom Jugendamt, dass es nicht genügend Erzieherinnen und Erzieher gebe, verweigert wird?

Das Jugendamt Neukölln verweigert keinen Hortbesuch von Kindern der 5. und 6. Jahrgangsstufe mit der Begründung, dass es im Hort der jeweiligen Schule nicht genügend Erzieherinnen und Erzieher gibt.

Die Aufgabe der Jugendämter ist allein die Bedarfsfeststellung der Betreuungsnotwendigkeit für das Kind sowie die Festsetzung der monatlichen Elternkostenbeteiligung.

Nach dem Schulgesetz erhalten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 schulergänzende Betreuungsangebote (Hort), wenn ein individueller Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Beispielhaft seien hier Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium der Eltern benannt.

Das Hortangebot des Landes Berlin für Grundschul Kinder endet regelmäßig nach der 4. Klasse, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Kinder der 5. und 6. Klasse aufgrund ihrer zwischenzeitlich erlangten Selbstständigkeit und der verlässlichen Halbtags- und gebundenen Ganztagsgrundschulen, die um 13:30 Uhr bzw. 16:00 Uhr enden, keine Hortbetreuung mehr benötigen.

Entsprechend dem Schulgesetz kann die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat den Begriff des besonderen Betreuungsbedarfes im Jahre 2006 geregelt.

Danach kann ein besonderer Betreuungsbedarf für die 5. und 6. Jahrgangsstufe zuerkannt werden,

- wenn das Kind zu Beginn der 5. bzw. 6. Jahrgangsstufe unter 10 Jahre alt ist und ein Bedarf nach dem Kindertagesförderungsgesetz vorliegt (z. B. Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium)
- oder wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Schule vom Kind nicht alleine zu bewältigen ist, die Eltern aber berufstätig sind und ihr Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ende der verlässlichen Halbtagsgrundschule (13:30 Uhr) abholen können.

Das Jugendamt Neukölln sieht allerdings die im Rundschreiben der Senatsschulverwaltung enthaltene oben angeführt Aufzählung als nicht abschließend an, da aus den Senatsvorgaben abzuleiten ist, dass auch bei Kindern der 5. und 6. Jahrgangsstufe individuelle Grenzen der Selbstständigkeit erkannt wurden. Sofern die persönliche Entwicklung des Kindes eine weitere Hortbetreuung rechtfertigt, wird deshalb auch für Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe in Neukölln ein Hortplatz zuerkannt. Bisher ist es im Bezirk Neukölln zu keinen erheblichen Engpässen bei der Versorgung mit solchen zusätzlich benötigten Hort-Plätzen gekommen.

Grundsätzlich ist die durch die gesetzlichen Grundlagen im Land Berlin entstehende Betreuungslücke für die 5. und 6. Klassen ein Problem, das nicht durch die Bewilligungspraxis in den Bezirken gelöst werden kann. Dafür, dass diese Betreuungslücke durch den Landesgesetzgeber möglichst bald geschlossen wird, setzen sich landesweit alle zuständigen Bezirksamtsmitglieder ein.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin